

Aktenzeichen
11 RV 140/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 15. November 1960

Beklagten und Revisionsklägers,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 15. November 1960,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident

D r . H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin

D r . S c h w a r z u n d

Bundesrichter

S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter

J e l l i n g h a u s u n d

Bundessozialrichterin

B e c k e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. November 1958 wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

G r ü n d e :

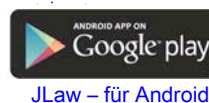
I

Der Kläger beantragte im Juni 1948 Rente nach dem (Bayerischen) Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) wegen eines Magenleidens. Im August 1948 wurde er auf Veranlassung der Landesversicherungsanstalt (LVA.) Oberbayern - Abt. Körperbeschädigte - im Städtischen Krankenhaus München, im April 1949 wurde er vom Versorgungsarzt untersucht. Durch Bescheid vom 11. Mai 1949 wurde ihm, ohne Feststellung der Schädigungsfolgen, von der LVA. - KB-Abt.- vom 1. Juli 1949 an ein laufender Vorschuß auf die KB-Rente in Höhe von 10,-- DM monatlich bewilligt, die endgültige Feststellung der Rente blieb für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten. Durch Bescheid vom 17. Mai 1952 stellte das Versorgungsamt (VersorgA.) München II nach dem KBLG als Leistungsgrund "Katarxh des Magens und des Zwölffingerdarms mit abheilendem Geschwür am Zwölffingerdarm" fest und bewilligte vom 1. Juni 1948 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 30 v.H. Durch Bescheid vom selben Tage stellte es gleichlautend nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) die Schädigungsfolgen fest und bewilligte vom 1. Oktober 1950 an Rente

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nach demselben Grad der MdE. Am 30. Januar 1953 ließ das VersorgA. den Kläger vom Versorgungsarzt untersuchen. Durch Bescheid vom 17. Februar 1953 stellte das VersorgA., gestützt auf die §§ 86 Abs. 3 und 62 Abs. 1 BVG, fest, das Zwölffingerdarmgeschwür sei ausgeheilt, Schädigungsfolgen seien noch "leichter Magenkatarrh, narbige Veränderungen am Zwölffingerdarm nach abgeheiltem Geschwür", durch diese Leiden sei die Erwerbsfähigkeit um 20 v.H. gemindert; die Rente wurde vom 1. Mai 1953 an entzogen. Der Kläger legte Berufung (alten Rechts) ein. Diese Berufung ging als Klage auf das Sozialgericht (SG.) München über. Durch Urteil vom 17. Januar 1955 wies das SG. die Klage ab. Der Kläger legte Berufung ein. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landes-sozialgericht (LSG.) erklärte sich der Beklagte bereit, die Rente bis 31. Juli 1954 weiter zu gewähren. Das LSG. hob durch Urteil vom 6. November 1958 den Bescheid vom 17. Februar 1953 und das Urteil des SG. vom 17. Januar 1955 auf: Auf § 86 Abs. 3 BVG habe der Beklagte den Bescheid vom 17. Februar 1953 zu Unrecht gestützt; diese Vorschrift sei nicht anwendbar, wenn nach Inkrafttreten des BVG über einen vor dem 1. Oktober 1950 gestellten Rentenantrag auf Grund einer ärztlichen Untersuchung sowohl nach dem KBLG als auch nach dem BVG gleichzeitig entschieden werde; die Rente nach dem BVG sei in dem Bescheid vom 17. Mai 1952 nicht ohne ärztliche Nachuntersuchung gewährt worden, dieser Bescheid beruhe, ebenso wie der am selben Tage erlassene Bescheid nach dem KBLG, auf der versorgungsärztlichen Untersuchung vom 30. April 1949. Auch auf § 62 BVG habe der Bescheid nicht gestützt werden dürfen; § 62 Abs. 2 Satz 1 BVG verbiete der Versorgungsbehörde, vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides über die Feststellung der Rente einen die Rente mindernden oder entziehenden Bescheid zu erlassen; wenn die Versorgungsbehörde einen solchen Bescheid vor Ablauf der zwei Jahre erlasse, so sei dieser Bescheid auch dann "unzulässig", wenn in dem Bescheid die Rente erst mit Wirkung vom Ablauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der zwei Jahre an gemindert oder entzogen werde oder wenn die Versorgungsbehörde sich nachträglich verpflichte, die Rente bis zum Ablauf der zwei Jahre zu zahlen. Die Revision wurde zugelassen. Das Urteil wurde dem Beklagten am 5. Januar 1959 zugestellt. Am 29. Januar 1959 legte der Beklagte Revision ein, er beantragte,

das Urteil des Bayerischen LSG. vom 6. November 1958 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG. München vom 17. Januar 1955 als unbegründet zurückzuweisen.

Die Revisionsbegründungsfrist wurde bis 6. April 1959 verlängert. Am 31. März 1959 begründete der Beklagte die Revision. Das LSG. habe die §§ 86 Abs. 3, 62 Abs. 2 BVG unrichtig angewandt. Eine ärztliche "Nachuntersuchung" im Sinne von § 86 Abs. 3 BVG setze schon begrifflich eine ärztliche Untersuchung voraus. Die Rente sei nach dem BVG erst-mals mit dem Bescheid vom 17. Mai 1952 festgestellt worden, eine ärztliche Untersuchung habe am 30. April 1949, die Nachuntersuchung jedoch erst am 30. Januar 1953 stattgefunden, die Rente sei nach dem BVG in dem Bescheid vom 17. Mai 1952 sonach "ohne ärztliche Nachuntersuchung" festgestellt worden; hieran ändere es nichts, daß der Bescheid nach dem BVG gleichzeitig mit dem Bescheid nach dem KBLG ergangen sei. Der Bescheid vom 17. Februar 1953 verstoße auch nicht gegen § 62 Abs. 2 BVG, diese Vorschrift schließe nicht aus, daß der Bescheid schon vor Ablauf der Zweijahresfrist erlassen werde.

Der Kläger beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



- 5 -

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 Abs. 2 SGG) und begründet. Der Beklagte hat den Bescheid vom 17. Februar 1953 zu Recht auf § 86 Abs. 3 BVG gestützt.

Der Bescheid nach dem BVG vom 17. Mai 1952 ist ein Bescheid gewesen, durch den die Rente unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE. festgestellt worden ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Bescheid nach dem BVG am selben Tag erlassen worden ist wie der Bescheid, in dem die Rente "auf Grund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften" (§ 86 Abs. 1 BVG) festgestellt worden ist. Bei dem Bescheid vom 17. Mai 1952, in dem der Versorgungsanspruch für die Zeit vom Inkrafttreten des BVG an geregelt ist, handelt es sich zwar um die erste Feststellung nach dem BVG, dieser Bescheid beruht aber auf der Feststellung der Schädigungsfolgen und des Grades der MdE., die zu dem am selben Tag erlassenen Bescheid nach dem KBLG geführt hat; es macht keinen Unterschied, ob der Bescheid nach dem KBLG vor dem Tag erlassen ist, an dem der Bescheid nach dem BVG ergangen ist, oder am gleichen Tage und ob der Bescheid nach dem KBLG bei Erlass des Bescheides nach dem BVG rechtsverbindlich oder noch nicht rechtsverbindlich gewesen ist (vgl. insoweit das Urteil des Senats vom 15.11.1960, Az. 11 RV 64/60 mit weiteren Hinweisen). Der Bescheid vom 17. Mai 1952 nach dem BVG ist auch "ohne ärztliche Nachuntersuchung" ergangen. Um eine "Nachuntersuchung" kann es sich zunächst nicht handeln, wenn der Bescheid nach dem BVG zwar ebenso wie der gleichzeitig ergangene Bescheid nach dem KBLG auf einer ärztlichen Untersuchung beruht hat, wenn diese Untersuchung aber die erste Untersuchung des Beschädigten gewesen ist. Der Beklagte weist zu Recht darauf hin, daß das Wort "Nachuntersuchung"

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

im § 86 Abs. 3 BVG schon begrifflich voraussetzt, daß es sich um eine Untersuchung handeln muß, die "nach" einer anderen Untersuchung stattgefunden hat. Die Neufeststellung der Rente nach § 86 Abs. 3 BVG ist also nicht schon dann rechtswidrig, wenn der Bescheid nach dem BVG auf der Grundlage derselben (ersten) Untersuchung ergangen ist, auf der auch der gleichzeitig erlassene Bescheid nach dem KBLG beruht; das Gesetz spricht von einer "Nachuntersuchung" und nicht von einer "Untersuchung". Im vorliegenden Falle haben zwar vor Erlaß der Bescheide vom 17. Mai 1952 zwei Untersuchungen stattgefunden, nämlich zunächst die Untersuchung im August 1948 und sodann die Untersuchung im April 1949; auch die Untersuchung im April 1949 ist aber nicht eine "Nachuntersuchung" im Sinne von § 86 Abs. 3 BVG gewesen. Die Untersuchung vom April 1949 hat - ebenso wie die Untersuchung vom August 1948 - dem Zweck gedient, vor Erlaß eines Bescheides erstmals ärztlich zu klären, ob und welche Schädigungsfolgen bestehen. Auf Grund dieser beiden Untersuchungen sind die Schädigungsfolgen erstmals in dem Bescheid nach dem KBLG vom 17. Mai 1952 festgestellt worden; in dem Bescheid vom 11. Mai 1949, in dem dem Kläger vom 1. Juli 1949 an Rentenvorschüsse bewilligt worden sind, sind die Schädigungsfolgen nicht festgestellt gewesen. Um eine "Nachuntersuchung" im Sinne von § 86 Abs. 3 BVG handelt es sich aber nur dann, wenn die Untersuchung zeitlich nach dem Bescheid liegt, in dem auf Grund früherer Untersuchungen oder wenigstens einer früheren Untersuchung erstmals die Leiden nach dem KBLG festgestellt worden sind (vgl. auch insoweit das Urteil vom 15.11.1960 Az. 11 RV 64/60). Von einer "Nachuntersuchung" kann im Zusammenhang des § 86 BVG sinnvoll nur gesprochen werden, wenn es sich darum handelt, das Ergebnis früherer Untersuchungen, die zu einer Feststellung von Leiden als Leistungsgrund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nach dem KBLG oder als Schädigungsfolge nach dem BVG geführt haben, zu überprüfen. Eine solche Nachuntersuchung hat dann, wenn der Bescheid nach dem KBLG und der Bescheid nach dem BVG am selben Tag ergangen sind, zwischen diesen beiden Bescheiden nicht stattfinden können. Die "Nachuntersuchung", die dazu gedient hat, die Rente, die nach dem BVG unter Übernahme des bisher anerkannten Grades der MdE. am 17. Mai 1952 festgestellt worden ist, neu festzustellen, ist die Untersuchung vom 30. Januar 1953 gewesen. Auf diese Nachuntersuchung stützt sich der Bescheid vom 17. Februar 1953; er ist rechtmäßig gewesen, es ist nicht wesentlich gewesen, ob sich die Verhältnisse seit Erlass des Bescheides vom 17. Mai 1952 wesentlich geändert haben; unter diesen Umständen ist es auch nicht darauf angekommen, ob der Bescheid vom 17. Mai 1952 nach § 62 BVG rechtmäßig gewesen ist.

Das LSG. hat daher das Urteil des SG. zu Unrecht aufgehoben, das Urteil des LSG. ist daher aufzuheben.

Der Senat kann in der Sache nicht selbst entscheiden. Das LSG. hat das Urteil des SG. deshalb aufgehoben, weil nach seiner Meinung der Bescheid vom 17. Mai 1952 weder nach § 86 Abs. 3 noch nach § 62 Abs. 1 BVG mit dem angefochtenen Bescheid hat zurückgenommen werden dürfen; es hat nicht geprüft und von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus auch nicht prüfen müssen, ob in medizinischer Hinsicht die Befunde der Nachuntersuchung vom Januar 1953 den Entzug der Rente gerechtfertigt haben; hierauf ist es dem Kläger aber sowohl nach seinem Klagebegehren als auch nach dem Berufungsantrag angekommen; der Kläger hat im Berufungsverfahren erklärt, es sei die "Zulässigkeit" des Bescheides an sich und nicht "nur" der Inhalt streitig, er hat also auch den "Inhalt", d.h. die Feststellung angefochten, daß seine ~~Leiden~~ Rente nach einer MdE. von wenig-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

stens 25 v.H. nicht mehr rechtfertigen. Auch wenn der Beklagte nach § 86 Abs. 3 BVG zur Neufeststellung der Rente berechtigt gewesen ist, kommt es für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides darauf an, ob nach dem Ergebnis der Untersuchung vom Januar 1953 die MdE. noch um wenigstens 25 v.H. gemindert ist. Da Feststellungen hierüber fehlen, ist die Sache zu neuer Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)